



Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2025 für das Werkstattjahr 2025 in der Förderphase 2021-2027.

Allgemeine Informationen

Dieser Aufruf und die genannten Förderkonditionen verstehen sich vorbehaltlich des Inkrafttretens einer Änderung der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027. Etwaige Änderungen werden bekannt gegeben.

1. Ausgangslage und Förderziel

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) ein einheitliches Übergangssystem von der Schule in Ausbildung und Studium implementiert. Die verschiedenen Angebote im Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung sollen der Realisierung einer verbindlichen Ausbildungsperspektive und zugleich der Sicherstellung des Fachkräftenachwuchses dienen. Das Werkstattjahr ist als niedrigschwelliges Berufsvorbereitungsprogramm in den Übergangsangeboten etabliert und richtet sich an noch nicht ausbildungsreife Jugendliche. Im Werkstattjahr werden berufliche Qualifizierung mit praktischer, produktiver Arbeit und betrieblichen Praxisphasen verbunden. Das Werkstattjahr wird für die Maßnahmejahre 2025/2026 und 2026/2027 sowie 12 Monate für das Maßnahmejahr 2027/2028 im Rahmen der Optionsziehung fortgeführt.

Ziel des Werkstattjahres

Ziel des Werkstattjahrs im Rahmen einer Kofinanzierung durch BvB-Pro ist, dass die geförderten Jugendlichen nach Abschluss der Maßnahme die Befähigung zur Aufnahme einer Ausbildung oder (nachrangig) zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erlangen.

Für die Werkstattjahr-Maßnahmen mit einer Maßnahmefinanzierung durch den Rechtskreis SGB II (Jobcenter gE und zKT) ist das Ziel mit der „Allgemeinen Heranführung an den Arbeitsmarkt“ im Sinne der Gemeinsamen Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16f SGB II (Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Freie Förderung) vom 7. Juni 2017 ausdrücklich weiter gefasst. Aufgrund des sehr niedrigschwelligen Zugangs und des begrenzten aktuellen Leistungsvermögens der Zielgruppe können, je nach individuellem Leistungsvermögen der/des Jugendlichen, auch die Aufnahme einer Anschlussmaßnahme der AA/Jobcenter oder der Erwerb eines Schulabschlusses das Maßnahmeziel darstellen.



2. Grundlage der Förderung

Die unter diesem Aufruf geförderten Projekte werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung ist die Landeshaushaltsordnung NRW, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-ESF).

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Fachliche Grundkonzeption

Gefördert wird die Durchführung von berufsorientierenden Maßnahmen mit betrieblichen Praxisphasen für die von den Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) zugewiesenen Teilnehmenden.

Gefördert wird eine Leistungsprämie für den einzelnen Teilnehmenden auf Grundlage des monatlichen Ergebnisses der Beurteilung bei der Durchführung von berufsorientierenden Maßnahmen mit betrieblichen Praxisphasen für die von den Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) oder den Jobcentern (Rechtskreis SGB II) zugewiesenen Teilnehmenden.

Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen der im Programmaufruf definierten Zielgruppe entsprechen. Die Auswahl und Zuweisung erfolgt über die zuweisenden Stellen im Werkstattjahr: Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit sowie Jobcenter.

Die Zuweisungsdauer beträgt in der Regel 12 Monate. Um einen laufenden Maßnahme-Einstieg zu gewährleisten sowie den individuellen Förderbedarfen der Jugendlichen zu entsprechen, kann die Zuweisungsdauer nach Maßgabe der zuweisenden Stelle verkürzt oder verlängert werden.

Die Schulpflicht der Sekundarstufe II gemäß § 38 SchulG NRW soll dadurch erfüllt werden, dass die Teilnehmenden wöchentlich mindestens 12 Unterrichtsstunden Unterricht im Berufskolleg erhalten. Wenn sie einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erhalten sollen, gelten höhere Anforderungen, u. a. ein Unterrichtsumfang von 14 Wochenstunden. Das bedeutet, dass die schulpflichtigen Jugendlichen an 2 Wochentagen Unterricht im Berufskolleg erhalten, den sie im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung Teilzeit absolvieren sollen. Sofern keine Berufsschulpflicht besteht, stellt der Bildungsträger den Unterricht sicher.

Um einen Lerntransfer zwischen schulischen Lerninhalten und der praktischen Umsetzung zu ermöglichen, sollte das Fachpersonal in die Beschulung eingebunden werden. Durch die Beschulung der teilnehmenden Jugendlichen freiwerdende Zeitkontingente der pädagogischen Fachkräfte und Anleiter sollen zur sinnvollen Vor- und Nachbereitung von Maßnahmeinhalten genutzt werden.



Betriebliche Praxisphasen

In Maßnahmen des Rechtskreises SGB III soll sich gemäß des Fachkonzepts BvB-Pro die Dauer betrieblicher Praxisphasen an den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten orientieren und mindestens vier Wochen betragen, jedoch die Hälfte der individuellen Förderdauer nicht überschreiten. Durch eine sinnvolle Verknüpfung der trägergestützten Lernphasen mit betrieblichen Praxisphasen soll die Entwicklung der Ausbildungsreife der Jugendlichen gefördert werden.

In Maßnahmen des Rechtskreises SGB II soll sich die Dauer betrieblicher Praxisphasen an den Vorgaben des § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III bemessen sowie am individuellen Leistungsvermögen der Jugendlichen, mit dem Ziel die Betriebsreife der Jugendlichen zu fördern. Die Dauer der Praxisphasen soll analog die Maximalzeit der Hälfte der individuellen Förderdauer nicht übersteigen.

Auszahlung der Leistungsprämie auf Grundlage des monatlichen Ergebnisses der Beurteilung

Die Jugendlichen erhalten im Werkstattjahr eine anrechnungsfreie, eine leistungsbezogene, individuell bemessene, gestaffelte Leistungsprämie auf Grundlage des monatlichen Ergebnisses der Beurteilung. Die Höhe der Leistungsprämie ist abhängig vom individuellen Stand der Kompetenzentwicklung (personale, soziale und fachliche Kompetenzen) des einzelnen Jugendlichen. Sie dient dem Zweck, die Motivation, Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Jugendlichen anzuerkennen und zu befördern. Im Sinne dieser Zweckbestimmung dient die Leistungsprämie als pädagogisches Instrument.

Bei der Durchführung des Werkstattjahres für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III wird ein Festbetrag von 795 Euro pro Teilnehmenden und Monat gewährt. Dieser beinhaltet 70 Euro pro Teilnehmenden und Monat für die Leistungsprämie für den einzelnen Teilnehmenden.

Bei der Durchführung des Werkstattjahres für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II wird ein Festbetrag von 70 Euro pro Teilnehmenden und Monat für die Leistungsprämie für den einzelnen Teilnehmenden gewährt.

Der Betrag von 70 Euro für die Leistungsprämie stellt eine auf Basis historischer Daten erfolgte Durchschnittsberechnung dar.

3.2. Zielgruppe

Zielgruppe des Programms sind insbesondere junge Menschen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III mit fehlender Ausbildungsreife/Berufseignung und multiplen Problemlagen, für die ein Standardangebot der Berufsvorbereitung, wie z. B. die Vollzeit-Ausbildungsvorbereitungsklassen der Berufskollegs oder die Förderangebote Einstiegsqualifizierung (EQ) und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) nicht in Frage kommen, die aber eine erkennbare Arbeits- und Lernbereitschaft zeigen und die bei Eintritt in das Projekt in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



Das Werkstattjahr führt die Jugendlichen schrittweise an das Ziel einer Integration in den Arbeitsmarkt heran, im Idealfall über die Herstellung der Ausbildungsreife und die anschließende Aufnahme einer Berufsausbildung. Jugendliche Geflüchtete können bei Vorliegen ausreichender allgemeiner Deutschsprachkenntnisse zugewiesen werden. Die Zuweisung der Teilnehmenden erfolgt durch die Agentur für Arbeit oder die Jobcenter.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Zuwendungsberechtigte

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften.

4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragstellende hat mit dem Antrag zu dokumentieren, dass das Projekt durch Mittel der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters kofinanziert wird.

4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.3.1 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung.

4.3.2 Bemessungsgrundlage

Standerheitskosten gemäß Nummer P11 der Anlage 3 der ESF-Richtlinie 2021 - 2027.

Liegt die Anzahl der nachgewiesenen Teilnehmenden am Projektort in einem Monat unter der Hälfte der bewilligten Teilnehmendenplätze pro Monat können zusätzlich Sockelplätze abgerechnet und gefördert werden. Sockelplätze errechnen sich aus der Differenz zwischen der Hälfte der bewilligten Teilnehmendenplätze pro Monat und der Anzahl der nachgewiesenen Teilnehmenden laut monatlichem Teilnahmenachweis. Für Sockelplätze sind ebenfalls die Standerheitskosten gemäß Nummer P11 der Anlage 3 anzusetzen. Bei der Berechnung der Sockelplätze ist gegebenenfalls auf einen vollen Sockelplatz aufzurunden. Ein zusätzlicher Nachweis über die Sockelplätze ist nicht erforderlich.

4.3.3 Höhe der Förderung

Förderung für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III

Bei der Durchführung des Werkstattjahres wird ein Festbetrag von 795 Euro pro Teilnehmenden und Monat gewährt. Die Zuweisung der Teilnehmenden hat durch die Agentur für Arbeit zu erfolgen. Die Förderung gilt auch für Sockelplätze.



Förderung für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II

Bei der Durchführung des Werkstattjahres wird ein Festbetrag von 70 Euro pro Teilnehmenden und Monat gewährt. Die Zuweisung der Teilnehmenden hat durch das Jobcenter zu erfolgen. Die Förderung gilt auch für Sockelplätze.

4.3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfangende hat den Nachweis über die Zuweisung der Teilnehmenden durch die örtliche Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter zu erbringen.

Der komplette Eintritts- und Austrittsmonat wird für die Zuwendung berücksichtigt.

Beenden Teilnehmende das Projekt vorzeitig, kann der freiwerdende Platz nachbesetzt werden.

Beurteilung der Teilnehmenden

Der von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter zugewiesene Teilnehmende erhält monatlich von der pädagogischen Fachkraft beziehungsweise der Fachanleitung eine Beurteilung. Das Ergebnis der Beurteilung ist zu dokumentieren und von der pädagogischen Fachkraft beziehungsweise der Fachanleitung zu unterzeichnen.

Die Leistungsprämie ist auf Grundlage des monatlichen Ergebnisses der Beurteilung an den Teilnehmenden auszuzahlen.

Die Leistungsprämie ist folgendermaßen gestaffelt:

- Für eine Beurteilung mit dem Ergebnis „Kompetenzentwicklungsziele übertroffen“ ist eine Leistungsprämie in Höhe von 100 Euro auszuzahlen.
- Für eine Beurteilung mit dem Ergebnis „Kompetenzentwicklungsziele erreicht“ ist eine Leistungsprämie in Höhe von 65 Euro auszuzahlen.
- Für eine Beurteilung mit dem Ergebnis „Kompetenzentwicklungsziele teilweise erreicht“ ist eine Leistungsprämie in Höhe von 30 Euro auszuzahlen.
- Für eine Beurteilung mit dem Ergebnis „Kompetenzentwicklungsziele nicht erreicht“ ist keine Leistungsprämie auszuzahlen.

Zum Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfangende subventionserheblich zu erklären, dass die Ergebnisse der monatlichen Beurteilungen der Teilnehmenden dokumentiert und auf der Grundlage der Ergebnisse der Beurteilungen die Leistungsprämie an die Teilnehmenden ausgezahlt wurden.

Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft oder dem Zuwendungsempfangenden beziehungsweise dem Weiterleitungspartner durch Unterschrift zu bestätigen.



Liegt die Anzahl der nachgewiesenen Teilnehmenden am Projektort in einem Monat unter der Hälfte der bewilligten Teilnehmendenplätze pro Monat, können zusätzlich Sockelplätze abgerechnet und gefördert werden. Sockelplätze errechnen sich aus der Differenz zwischen der Hälfte der bewilligten Teilnehmendenplätze pro Monat und der Anzahl der nachgewiesenen Teilnehmenden laut monatlichem Teilnahmenachweis. Für Sockelplätze sind ebenfalls die Standardeinheitskosten gemäß Nummer P11 der Anlage 3 anzusetzen. Bei der Berechnung der Sockelplätze ist gegebenenfalls auf einen vollen Sockelplatz aufzurunden. Ein zusätzlicher Nachweis über die Sockelplätze ist nicht erforderlich.

4.3.5 Dauer der Förderung

Förder- und Durchführungszeitraum des Programms ist: 01.09.2025 bis 31.08.2027. Eine Optionsziehung für den Zeitraum 01.09.2027 bis 31.08.2028 ist möglich. Die Optionsziehung steht dabei unter Vorbehalt.

5. Verfahren

5.1. Verfahren

Auf Basis des Programmauftrufs werden die Träger (oder der federführende Träger eines Trägerzusammenschlusses) gebeten, die Platzzahlen als auch die Lose bzw. Sozialleistungsträger des betreffenden Rechtskreises möglichst exakt zu benennen, um eine Zuordnung zu den Vergabeverfahren der Agenturen für Arbeit und Jobcenter zu ermöglichen.

Das MAGS erteilt den interessierten Trägern im Rechtskreis SGB III eine Kofinanzierungszusage über die Finanzierung der Maßnahme sowie der Leistungsprämie, vorbehaltlich der Zuschlagerteilung im Rahmen der Vergabeverfahren der Agenturen für Arbeit. Das MAGS erteilt den interessierten Trägern im Rechtskreis SGB II eine Kofinanzierungszusage über die Finanzierung der Leistungsprämie, vorbehaltlich der Zuschlagerteilung im Rahmen der Vergabeverfahren der Jobcenter. Die Träger bringen sich mit den vorbehaltlichen Kofinanzierungszusagen seitens des MAGS bei den jeweiligen Sozialleistungsträgern in die dort, auf der Basis eigener Rechtsvorschriften, durchzuführenden Vergabeverfahren ein:

- Für Maßnahmen im Rechtskreis SGB III sowie im SGB II (Jobcenter/g.E.) wird das Vergabeverfahren durch das zuständige Regionale Einkaufszentrum der Bundesagentur für Arbeit (REZ) durchgeführt. Die Träger erhalten durch die Veröffentlichung zum Start des Vergabeverfahrens durch das REZ Kenntnis von den Beurteilungskriterien.
- Für Maßnahmen im Rechtskreis SGB II (Jobcenter/zkT) erhalten die Träger im jeweiligen Vergabeverfahren der Jobcenter zkT Kenntnis von den Beurteilungskriterien des zugelassenen kommunalen Trägers.

Nach Mitteilung der positiven Vergabeentscheidung stellen die Träger einen Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde und reichen den zur Förderung erforderlichen Nachweis zur Kofinanzierung durch den jeweiligen Rechtskreis ein. Bei Trägerzusammenschlüssen ist der federführende Träger gegenüber der Bewilligungsbehörde als Antragstellerin bzw. Antragsteller gesamtverantwortlich für die Maßnahmeumsetzung.



5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Es können nur Träger berücksichtigt werden, die das vorgegebene Muster der Anlage fristgerecht eingereicht haben. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

5.3. Fristen und Bewerbung

Das vorgegebene Muster der Anlage (mit Nachweis der rechtsfähigen Bezeichnung, z. B. Auszug aus Handelsregister oder Vereinsregister) ist ausschließlich per E-Mail bis zum **28. April 2025** zu richten an:

KAoA_IIA2@mags.nrw.de

5.4. Informationen/Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Referat II A 2 gerichtet werden:

KAoA_IIA2@mags.nrw.de